

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Kalübbe

Nr. 1 / 2015 vom 23. März 2015

Inhalt:

- 1. Beschluss einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kalübbe nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beiderseits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen'**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 23. März 2015 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 4 für die **Gemeinde Grebin**: Aufhebungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grebin für das Gebiet des ehemaligen Mutter-Kind-Heimes, südlich der Hauptstraße K 25, westlich des Behler Weges und nordöstlich des Schluensees; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Kalübbe**: Beschluss einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kalübbe nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beiderseits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen'.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 23. März 2015

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Großer Plöner See
für die Gemeinde Kalübbe**

**Beschluss einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kalübbe
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beider-
seits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen'**

Die Gemeindevertretung Kalübbe hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beiderseits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Ergänzungssatzung mit der Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, Erdgeschoss Zimmer 5, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Ergänzungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Ergänzungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Plön, 19.03.2015

**Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher**